

## **Datenschutzbeauftragter der Bayerischen (Erz-)Diözesen**

Kapellenstr. 4, 80333 München  
Telefon 089 2137 1796  
Telefax 089 2137 27 1796  
Email: [jjoachimski@eomuc.de](mailto:jjoachimski@eomuc.de)  
München, den 31.3.2017

### **Bericht des Diözesandatenschutzbeauftragten Berichtszeitraum 1.4.2016 bis 31.3.2017**

Nach § 18 Abs. 3 der Kirchlichen Datenschutzordnung habe ich jährlich einen Bericht zu erstellen, der auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

#### **1. Entwicklung des europäischen Datenschutzrechts**

Die Endfassung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung wurde am 5. Mai 2016 verkündet, trat am 25. Mai 2016 in Kraft, wird aber erst am 25. Mai 2018 in den Mitgliedsstaaten wirksam. Der in meinem letzten Bericht vom 16.2.2016 zitierte Art. 85 der Verordnung blieb im Wortlaut unverändert erhalten, wurde jedoch zu Art. 91 umbenannt. Im Internet kann der deutsche Text der Endfassung heruntergeladen werden unter [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST\\_5419\\_2016\\_INIT](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST_5419_2016_INIT).

#### **2. Entwicklung des staatlichen Datenschutzrechts in Deutschland**

Der erste Entwurf eines Anpassungsgesetzes, der vom Bundesjustizministerium im Juli 2016 veröffentlicht worden war, erfuhr heftige Kritik durch die Fachöffentlichkeit. Deswegen wurde im November 2016 ein neuer Entwurf vorgelegt, der gegenwärtig in der parlamentarischen Beratung ist. Dieser Entwurf kann auf folgender Webseite eingesehen werden: [https://www.datenschutzverein.de/wp-content/uploads/2016/11/2016-11-11\\_DSAnpUG-EU-BDSG-neu\\_Entwurf-2\\_Ressortabstimmung.pdf](https://www.datenschutzverein.de/wp-content/uploads/2016/11/2016-11-11_DSAnpUG-EU-BDSG-neu_Entwurf-2_Ressortabstimmung.pdf)

### 3. Entwicklung des kirchlichen Datenschutzrechts

#### a. Änderungsbedarf bei der KDO

Art. 91 der EU-Datenschutz-Grundverordnung garantiert das Selbstverwaltungsrecht der Kirchen nach Inkrafttreten der Verordnung unter der Voraussetzung, dass „zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung durch die Kirchen angewendet werden.“ Dies setzt nach allgemeiner Meinung voraus, dass die Kirchliche Datenschutzordnung der EU-Datenschutz-Grundverordnung in allen wesentlichen Punkten gleichwertig ist. Nicht erforderlich ist eine gleichartige Regelung, wohl aber eine, die unter den besonderen Umständen der kirchlichen Datenverarbeitung ein ebenso hohes Datenschutzniveau bietet wie das staatliche Datenschutzrecht der EU.

Dazu bedarf die KDO einer grundlegenden Überarbeitung. Aus den zahlreichen Punkten greife ich hier lediglich die wichtigsten heraus:

- Eine Änderung wird sich schon bei der Bezeichnung ergeben. Um ihre Bedeutung hervorzuheben, wird vorgeschlagen, die KDO künftig „Kirchliches Datenschutzgesetz“ zu nennen.
- Die EU-Verordnung stärkt die Betroffenenrechte vor allem im Hinblick darauf, dass der Betroffene über die Speicherung seiner personenbezogenen Daten grundsätzlich informiert werden muss. Weiterhin erhält er ein Recht auf „Vergessenwerden“. Grundsätzlich dem Widerspruch unterworfen ist das so genannte „Profiling“, also jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen.
- Erweiterung der Benachrichtigungspflichten: Vor allem die Pflicht zur Benachrichtigung des Betroffenen beim Vorliegen einer Datenschutzverletzung macht eine Anpassung der KDO notwendig. Allerdings wurde der entsprechende § 42a des Bundesdatenschutzgesetzes bislang schon entsprechend angewendet.
- Schadensersatz bei Datenschutzverletzungen: Wie bisher schon im staatlichen Recht und im Datenschutzgesetz der evangelischen Kirche muss es künftig in der KDO eine Schadensersatzpflicht bei Datenschutzverletzungen geben, die verschuldensunabhängig ist. Nach dem Vorschlag der Unterarbeitsgruppe ist jedoch für einen Rechtsstreit über den Schadensersatz das staatliche Gericht zuständig.
- Änderung des Verfahrens bei der Vorabkontrolle: Dazu liegt eine Entschließung der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten vor, die eine frühzeitige Einbindung des Datenschutzbeauftragten in die Vorabkontrolle vorsieht.
- Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten: In der EU-Verordnung wird für ihn die Bezeichnung „Aufsichtsbehörde“ verwendet. Die Unterarbeitsgruppe will stattdessen den Begriff „Datenschutzaufsicht“ gebrauchen und den Leiter der Datenschutzaufsicht weiterhin als „Diözesandatenschutzbeauftragten“ bezeichnen. Um der EU-Verordnung zu entsprechen, muss die KDO an zahlreichen Stellen erweitert werden. Insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der Datenschutzaufsicht sind neu zu definieren. Besonderes Augenmerk ist zu legen auf die Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht von kirchlichen Dienststellen. Diesen wird künftig auch auferlegt, den Anordnungen des Diözesandatenschutzbeauftragten zu folgen.

Eine herausgehobene Bedeutung erlangt die Entscheidung des Diözesandatenschutzbeauftragten dadurch, dass sie nach dem Vorschlag der Unterarbeitsgruppe sowohl im zivilgerichtlichen Verfahren über den Schadensersatz wie auch im Bußgeldverfahren das Vorliegen einer Datenschutzverletzung – vorbehaltlich der im nächsten Punkt zu besprechenden gerichtlichen Überprüfung – mit Bindungswirkung für die staatlichen Gerichte feststellt. Nur so kann vermieden werden, dass das staatliche Gericht über Rechtsfragen zu entscheiden hat, die dem Selbstverwaltungsrecht der Kirchen unterliegen; dies würde natürlich das Selbstverwaltungsrecht völlig aushebeln.

- Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Diözesandatenschutzbeauftragten: Die EU-Datenschutz-Grundverordnung schreibt vor, dass ein Rechtsweg gegen die Entscheidungen der Datenschutzaufsicht gegeben sein muss. Diese Forderung wird mit der Einrichtung von „Datenschutzkammern“, die für alle kirchlichen Einrichtungen – auch der Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts – in Deutschland zuständig sein sollen, entsprochen. Die kleine Datenschutzkammer ist nach dem vorliegenden Vorschlag das Gericht erster Instanz, die große ist die Berufungsinstanz. Organisatorisch angehängt werden sollen die Datenschutzkammern bei dem Verband der Diözesen Deutschlands Kirchliches Datenschutz.
- Bußgeldverfahren: Die Bundesrepublik wird von ihrem Recht in Art. 83 Abs. 7 der VO Gebrauch machen, von Bußgeldverfahren gegen Behörden (im Kontext der KDO: kirchliche Dienststellen) selbst Abstand zu nehmen. Verantwortliche Bedienstete unterliegen allerdings der Androhung von – sehr hohen – Bußgeldern. Diese Regelung ist auch im Vorschlag der Arbeitsgruppe für das KDG enthalten. Für die Verhängung des Bußgeldes soll aber die staatliche Bußgeldbehörde zuständig sein, die im Hinblick auf die Feststellung einer Datenschutzverletzung jedoch an die Entscheidung des Diözesandatenschutzbeauftragten – vorbehaltlich der gerichtlichen Nachprüfung derselben in einem kirchlichen Gerichtsverfahren – gebunden ist.

An diesen und vielen weiteren Fragen arbeitet sehr intensiv die Unterarbeitsgruppe „KDO-Entwicklung“ der Arbeitsgruppe Datenschutz und Melderecht des VDD. Aus der Arbeitsgruppe selbst bin ich als Mitglied zwar zum 31.12.2016 ausgeschieden; der Unterarbeitsgruppe gehöre ich weiter an. Als Sprecher der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten bin ich weiterhin jedoch zur Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgruppe selbst berechtigt und nehme dieses Recht auch regelmäßig wahr.

Der Diskussionsentwurf vom 15.3.2017 ist mittlerweile den Diözesen, den Datenschutzbeauftragten, der Caritas und der DOK zur Stellungnahme zugeleitet worden. Der endgültige Text muss bis Oktober 2017 gefunden sein, um eine zeitgerechte Verabschiedung und Veröffentlichung der neuen KDO und ihrer Ausführungsbestimmungen zu gewährleisten.

Nach Erlass des neuen Kirchlichen Datenschutzgesetzes wird darüber nachzudenken sein, wie alle Beschäftigten mit den neuen Vorschriften am besten vertraut gemacht werden können. Ich werde deshalb in der Arbeitsgruppe „Datenschutz und Melderecht“ anregen, baldmöglichst eine Onlineschulung für die neuen Regeln zu konzipieren, weil die Zahl der fortzubildenden Mitarbeiter für herkömmliche Schulungen zu groß sein dürfte. Unter Umständen könnte hinsichtlich des äußeren Rahmens eine Zusammenarbeit mit der EKD (vgl. S. 12) in Betracht kommen. Dies würde die Kosten für beide Kirchen deutlich reduzieren.

### ***b. Unterstellung unter den staatlichen Datenschutz?***

Angesichts des Umfangs der notwendigen Änderungen wurde von Diözesanjuristen die Frage aufgeworfen, ob es nicht vernünftiger wäre, sich von vorneherein dem staatlichen

Datenschutz zu unterstellen; die Frage wurde natürlich auch in der Arbeitsgruppe diskutiert. Dafür spräche neben dem Entfall des Arbeitsaufwandes für die Konzeption einer neuen KDO auch das Argument, dass künftig die staatliche Datenschutzaufsicht – anders als bisher – gebührenfrei sein muss (Art. 57 Abs. 3 EU-Datenschutz-Grundverordnung). Sicher wäre es auch für die Bundesregierung eine Zumutung, wenn ihr mitgeteilt würde, sie habe sich wohl umsonst vier Jahre für die Regelung des Art. 91 EU-DS-GVO eingesetzt, um die Vorgaben des Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung einzuhalten. Auch die Rechtsungleichheit gegenüber der EKD, welche die Vorgaben der EU-DS-GVO sicher erfüllen wird, könnte kaum hingenommen werden. Das eigentliche Problem sehe ich – wie die gesamte Arbeitsgruppe Datenschutz und Melde-recht und die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten – aber darin, dass der Verzicht auf den eigenen Datenschutz einherginge mit dem völligen Verzicht auf kirchliche Selbstverwaltung. Wenn eine außenstehende Person die Rechtmäßigkeit des kirchlichen Datenschutzes beurteilen muss und dabei natürlich staatliche Gesetze anwendet, ist logischerweise kein Platz mehr für besondere kirchliche Regeln.

Zu beachten ist natürlich auch, dass durch eine Unterstellung unter den staatlichen Datenschutz der eigentliche Arbeitsaufwand nur unwesentlich gemindert werden würde. Es bliebe nämlich immer die Pflicht zur Bestellung betrieblicher Datenschutzbeauftragter, welche die Datenschutzorganisation künftig zu übernehmen haben.

#### 4. Änderung bei den Diözesandatenschutzbeauftragten im Bundesgebiet

Im Hinblick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 9.3.2010 (s. mein Bericht vom 31.3.2015, S. 1) waren die außerbayerischen Diözesen Deutschlands gehalten, Diözesandatenschutzbeauftragte zu bestellen, welche diese Tätigkeit nicht nur im Nebenamt – neben einer Aufgabe als Diözesanjurist – ausüben, während diese Voraussetzung in Bayern schon seit 1993 vorlag. Im Zuge dieser Umorganisation wurden in der zeitlichen Reihenfolge der Ernennung folgende neue Stellen für Diözesandatenschutzbeauftragte geschaffen:

**Diözesandatenschutzbeauftragter Nord**, Andreas Mündelein, Bremen, für die (Erz-) Bistümer Hamburg, Hildesheim, Osnabrück sowie das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta;

**Diözesandatenschutzbeauftragter Ost**, Matthias Ullrich, Schöneberg, für die (Erz-) Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Görlitz, Erfurt und Magdeburg

**Diözesandatenschutzbeauftragter NRW**, Steffen Pau, Dortmund, für die (Erz-) Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn.

Die Bestellung eines **Diözesandatenschutzbeauftragten Südwest** mit Sitz in Frankfurt für die Bistümer Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier ist in Vorbereitung. Bis zum Jahresende soll die Dienststelle dieses gemeinsamen Datenschutzbeauftragten voll funktionsfähig sein. Bis dahin sind in den genannten (Erz-) Bistümern noch Interimsbestellungen wirksam.

#### 5. Datenschutzaufsicht bei der Evangelischen Kirche

Zur Wahrnehmung der originären sowie der vertraglich übertragenen Aufgaben der Datenschutzaufsicht ist seit Anfang 2014 die Dienststelle „Beauftragter für den Datenschutz EKD“ organisatorisch und strukturell als unselbstständige Einrichtung der EKD mit Hauptsitz in Hannover aufgebaut. Ihr gehören der Datenschutzbeauftragte und drei Mitarbeiter an. Zur regionalen Gliederung der vertraglich auf die EKD übertragenen Datenschutzaufsicht in den Landeskirchen und Diakonischen Werken sind vier Datenschutzregionen gebildet worden. In jeder Datenschutzregion ist je eine Außenstelle errichtet, die mit einem Leiter – vielfach Jurist/in – und zwei bis drei Mitarbeitern besetzt sind:

- Nord Hannover
- Ost-Berlin
- Süd Ulm
- Mitte-Nordwest Dortmund

Der Bericht des Datenschutzbeauftragten der EKD ist im Internet unter <https://datenschutz.ekd.de/ueber-uns/unsere-taetigkeitsberichte/> abrufbar.

## 6. Kirchliche Datenschutzorganisation in Bayern

### a. Datenschutzaufsicht

Die gemeinsame Datenschutzstelle der bayerischen (Erz-) Diözesen besteht bisher aus meinen zwei Mitarbeitern im Aufsichtsdienst und mir; eine Vergrößerung dieser Gruppe um zwei weitere Aufsichtspersonen strebe ich weiterhin dringend an. Mittlerweile liegt ein externes Gutachten vor, das eine Erweiterung der Aufsichtsgruppe auf vier Personen für zweckmäßig hält. In der Herbstsitzung der Freisinger Bischofskonferenz wurde beschlossen, eine Kommission einzusetzen, welche die sinnvolle Größe der Aufsichtsgruppe bis September 2017 feststellen soll; diese Kommission ist bisher allerdings noch nicht zusammengetreten. Mit nur zwei Mitgliedern der Aufsichtsgruppe kann die Aufsichtstätigkeit m. E. schon auf mittlere Sicht nicht mehr erfolgreich durchgeführt werden.

In dem erwähnten Gutachten wird auch vorgeschlagen, die Datenschutzaufsicht um einen weiteren Juristen, einen Techniker und eine Verwaltungskraft zu erweitern. Diesem Vorschlag trete ich ausdrücklich nicht bei. Es gibt betriebswirtschaftliche Erfahrungswerte, die zeigen, dass Verwaltungsstellen mit einem über die Grenzzahl von sechs hinausgehenden Personal zunächst einmal an Effizienz verlieren, da sie zu stark damit beschäftigt sind, sich selbst zu verwalten. Der gegenwärtige Zustand erlaubt einen sinnvollen Arbeitseinsatz; durch zusätzliche Personen in der Zentrale der Datenschutzaufsicht wäre das Gesamtergebnis wohl nicht signifikant besser. Ich halte es auch für sinnvoller, die zusätzlichen Arbeitskräfte im Außendienst einzusetzen, wo der größte Bedarf nicht allein zur Prüfung vor Ort besteht.

Meine beiden in der Datenschutzaufsichtsgruppe zusammengefassten Mitarbeiter haben im Berichtszeitraum insgesamt folgende Dienststellen geprüft:

- 62 Kirchenstiftungen
- 60 Kindertageseinrichtungen
- 11 Verbände/Orden bischöflichen Rechts
- Ein Krankenhaus und zwei Altenheime
- Ein Ordinariat
- Drei Schulen

Bei den Prüfungen hat sich auch 2016 ein sehr hoher Schulungs- bzw. Fortbildungsbedarf herausgestellt. Jeder meiner beiden Mitarbeiter hat im vergangenen Kalenderjahr deswegen mehr als 20 Fortbildungseinheiten mit je ca. 70 Stunden netto gehalten. Die Fortbildungen wandten sich an Pfarrsekretärinnen, Ehrenamtliche, Caritas-Mitarbeiter und Kleriker. Für das kommende Jahr sind noch mehr Fortbildungen geplant.

Unabhängig vom Fortbildungsbedarf ist doch eine merkliche Steigerung beim Datenschutzbewusstsein der kirchlichen Mitarbeiter festzustellen. Es besteht allerdings immer noch viel Unsicherheit, welcher nur durch Aufklärung begegnet werden kann.

Ein großes Problem der Aufsichtsgruppe ist die Kommunikation mit den zu prüfenden Dienststellen: Manche Dienststellen sind kaum telefonisch erreichbar und beantworten E-Mails nicht, so dass schon bei der Vorbereitung und Planung der Besuche viel Zeit aufgewendet werden muss. Verschärft wird dieses Problem dadurch, dass vereinbarte Ter-

mine vielfach nicht eingehalten werden und eine Absage gar nicht oder sehr spät erfolgt. Dann ist es auch meistens schon zu spät für die Auswahl eines Ersatzzieles, das in der Nähe des ursprünglichen liegt. Die Mitarbeiter der Aufsichtsgruppe wählen nämlich regelmäßig zwei benachbarte Dienststellen aus, von denen eine vormittags, die andere nachmittags besucht werden soll. Da die Aufsichtsgruppe vier Tage je Woche unterwegs ist, beschränkt sich die Gelegenheit für die Erledigung des Schriftverkehrs auf den fünf-ten.

Es würde sich auch am Ergebnis nichts ändern, wenn die Terminvereinbarungen durch ein Sekretariat vorbereitet würden, da die Kenntnisse und Erfahrungen des Aufsichtsmitarbeiters schon in die Terminvorbereitung einfließen müssen. 2016 wurde 43 Termine kurzfristig abgesagt, 11 davon erst, als sich meine Mitarbeiter schon auf dem Weg befanden oder gar angekommen waren.

## **b. Betriebliche Datenschutzbeauftragte**

Der Diözesandatenschutzbeauftragte und seine Mitarbeiter bilden lediglich die in der EU-Datenschutz-Grundverordnung künftig auch so bezeichnete Aufsichtsbehörde; sie hat die Einhaltung des Datenschutzes in den kirchlichen Einrichtungen zu kontrollieren. Organisiert werden muss der Datenschutz dagegen auf der Ebene der Dienststellen, in erster Linie durch den sogenannten betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

Die kirchliche Datenschutzordnung sieht dazu in § 20 Folgendes vor:

### **§ 20 Betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz**

*(1) Kirchliche Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, können einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten schriftlich bestellen.*

*(2) Sind mit der automatisierten Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung mehr als zehn Personen befasst, so soll ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden.*

Eine automatisierte Verarbeitung von Daten in diesem Sinne liegt bereits dann vor, wenn Daten zum Beispiel in einen Rechner eingegeben werden. Auch ein sogenanntes Smartphone erlaubt schon die automatisierte Datenverarbeitung, wenn dort personenbezogene Daten verwaltet werden. Hinsichtlich des Absatzes 2 ist allgemeine Meinung, dass die dort stehende Sollvorschrift innerdienstlich zwingend ist. Das bedeutet, dass eine Abweichung nur dann möglich ist, wenn außergewöhnliche Umstände dies nötig machen.

Im Hinblick auf die betrieblichen Datenschutzbeauftragten erging in der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten am 20.10.2016 folgender Beschluss, der dem Verband der Diözesen Deutschlands und dem Deutschen Caritasverband zugeleitet wurde:

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten stellte bei ihren Beratungen im Oktober 2016 fest, dass in den kirchlichen Dienststellen und karitativen Einrichtungen des Bundesgebiets die Kirchliche Datenschutzordnung deswegen nicht vorschriftsmäßig umgesetzt wird, weil vielfach betriebliche Datenschutzbeauftragte nicht oder nicht in ausreichender Zahl bestellt sind. Dies stellt das Selbstverwaltungsrecht der Kirche ernsthaft in Frage, weil dieses die Gleichwertigkeit des kirchlichen mit dem staatlichen Datenschutz voraussetzt und dazu nicht nur eine wirksame Kontrolle des Datenschutzes durch die Diözesandatenschutzbeauftragten gehört. Der Datenschutz muss vielmehr auch an der Basis organisiert werden; das kann nur durch den betrieblichen Datenschutzbeauftragten erfolgen. Aus Sorge um das Selbstverwaltungsrecht der Kirche bitten wir alle Verantwortlichen, bis spätestens zum Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung im Mai 2018 genügend Stellen für betriebliche Datenschutzbeauftragte vorzusehen. Der auch von der Bundesdatenschutzbeauftragten mehrfach genannte Schlüssel verlangt umgerechnet je eine Vollstelle für einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten für 1000 Mitarbeiter, zu denen auch die Ehrenamtlichen zählen.

In den bayrischen Diözesen ist die Ausstattung der Kirchenstiftungen mit betrieblichen Datenschutzbeauftragten sehr unterschiedlich: Während in einer Diözese betriebliche Da-

tenschutzbeauftragte jeweils für ein Dekanat und nahezu flächendeckend bestellt sind, ist in zwei anderen Diözesen für alle Kirchenstiftungen jeweils ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt, der keine sonstigen Aufgaben hat. In den restlichen Diözesen werden die Aufgaben der betrieblichen Datenschutzbeauftragten durch die Diözesanjuristen, die auch als Datenschutzreferenten fungieren, wahrgenommen. Auch die Ausstattung der Ordinariate selbst mit betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist alles andere als befriedigend.

Sehr unterschiedlich ist ebenfalls die Lage bei den Verbänden. Allerdings hat im letzten Jahr wenigstens ein Großteil der Caritas-Verbände auf Bezirks- bzw. Kreisebene betriebliche Datenschutzbeauftragte bestellt.

Insgesamt erscheint die Ausstattung mit betrieblichen Datenschutzbeauftragten noch deutlich verbesserungswürdig. Nach Ansicht der Bundesdatenschutzbeauftragten ist bei einer Gesamtzahl von je 1000 Beschäftigten eine volle Stelle einzuplanen; dieses Ziel ist bisher kaum in einer Diözese erreicht. Diese Richtzahl wird auch in der bayerischen Verwaltung herangezogen: ausweislich des 27. Tätigkeitsbericht des bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Seite 181) wurden für die bayerische Finanzverwaltung 16 Vollzeitstellen bei einer Beschäftigtenzahl von ca. 15.000 vorgesehen.

Die betrieblichen Datenschutzbeauftragten werden von mir mit einer inzwischen sehr umfangreichen Materialsammlung in einer geschützten Seite des Internets und einem dort auch eingerichteten Datenschutzforum unterstützt. Einmal im Jahr findet ein Erfahrungsaustausch der betrieblichen Datenschutzbeauftragten statt, in dessen Verlauf meine Mitarbeiter und ich Referate zu aktuellen Themen halten; 2016 lag der Schwerpunkt naturgemäß auf der Vorstellung der EU-Datenschutz-Grundverordnung und der durch sie bedingten Änderungen im kirchlichen Datenschutz; die entsprechenden Skripten wurden schon der Materialsammlung zugeführt.

Es erscheint geboten, hier den betrieblichen Datenschutzbeauftragten aller bayerischen (Erz-) Diözesen für die verantwortungsbewusste Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu danken.

## **7. Meine Aufgabenschwerpunkte 2016**

Mit 199 im Aktenbestand erfassten Vorgängen hat sich 2016 der Eingang gegenüber dem Vorjahr erfreulicherweise um ca. 10 % verringert. Allerdings ist in den ersten drei Monaten von 2017 eine ganz erhebliche Eingangssteigerung um ca. 20 % gegenüber den Vergleichsmonaten des Vorjahres aufgetreten.

### **a. Beschwerden wegen Datenschutzverletzungen**

Der positive Trend der vergangenen Jahre, in denen die Beschwerden einen sehr geringen Anteil an meiner Tätigkeit ausmachten, hat sich fortgesetzt. Auch 2016 wurden mit fünf nur relativ wenige Beschwerden erhoben; in zwei Fällen davon stellte ich – relativ geringfügige – Datenschutzverletzungen fest, was jedoch nur in einem Fall zu einer formellen Beanstandung führte. Es handelte sich um die Versendung einer E-Mail an eine Vielzahl von Empfängern, die alle im Feld „An“ der E-Mail namentlich bezeichnet waren, ohne in die Mitteilung ihrer Mailadresse an die übrigen Empfänger wirksam eingewilligt zu haben.

### **b. Beratung**

Sie nahm den weitaus größten Teil meiner Tätigkeit ein und erscheint hinsichtlich der zahlreichen telefonischen oder mündlichen Anfragen auch gar nicht in der Statistik. Beratungsschwerpunkte waren:

- **Arbeitnehmerdatenschutz:** Sehr viele Anfragen betreffen diesen Bereich. Inzwischen besteht auf Seiten der kirchlichen Dienstgeber ein sehr präsentenes Datenschutzbewusstsein. Das führt dazu, dass vielfach die Rechtslage auch dann als da-

tenschutzkritisch angesehen wird, wenn dies noch gar nicht der Fall ist. So betrafen zahlreiche Anfragen die gar nicht so sehr in Frage stehende Zulässigkeit der Führung von Listen oder Aufstellungen im Arbeitsverhältnis. Die erwähnten Fortbildungen schaffen hier aber immer mehr Sicherheit.

Ein stets wiederkehrendes Thema ist die Aufbewahrung der Führungszeugnisse nach § 72 a SGB VIII: Weil der Gesetzestext in ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter differenziert, besteht vielfach Unsicherheit über die Form der Kenntnisnahme von den Führungszeugnissen durch den Dienstgeber.

- Zahlreiche Anfragen betrafen die sogenannte **Auftragsdatenverarbeitung**. Bei ihr handelt es sich um eine Sonderform der Übermittlung im Sinne des § 8 KDO (entsprechend § 11 BDSG). Neben der Hilfe bei der Vertragsformulierung wurde insbesondere das Verhältnis zwischen der Schweigepflicht nach § 203 StGB und der Auftragsdatenverarbeitung nachgefragt. Es gibt in der Literatur gegenwärtig keine einheitliche Meinung dazu, ob in den Fällen der Schweigepflicht überhaupt eine Auftragsdatenverarbeitung ohne Einverständnis des Betroffenen zulässig sein soll. Bis zur Klärung dieser Frage durch die Rechtsprechung wird man daher von der Unzulässigkeit ausgehen und entsprechend Vorsorge tragen müssen. Dies macht insbesondere die Entscheidung bei der Vorabkontrolle (vergleiche unter c.) sehr kompliziert.
- Die Notwendigkeit oder Formulierung von **Einverständniserklärungen**: In vielen Fällen muss die Einwilligung der Betroffenen eingeholt werden, z.B. bei der Weitergabe personenbezogener Daten, sofern es an einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage fehlt oder bei der Veröffentlichung von Bildern (§ 22 Kunsturhebergesetz). Ich habe bei den Anfragen die Rechtslage zu klären, so zum Beispiel, ob eine Ausnahme nach § 23 Kunsturhebergesetz greift. Für viele Fälle der Einwilligungen gibt es auf der Downloadseite vorformulierte Erklärungen.
- **Befugnis zur Übermittlung** von personenbezogenen Daten, z.B. an kirchliche Dienststellen, Behörden oder Dritte: Diese Frage betrifft den sensibelsten Bereich des Datenschutzes. Anwender neigen ebenso dazu, fast alles für zulässig zu halten wie dazu, fast alles als unzulässig anzusehen. Besonders im Umgang mit anderen kirchlichen Dienststellen oder Behörden ist § 11 Abs.2 S. 2 KDO eine große Hilfe: Die anfragende Dienststelle bzw. Behörde beurteilt ihrerseits die Rechtmäßigkeit der Anfrage.
- Die kirchlichen Dienststellen in Bayern nutzen in sehr großem Umfang den **E-Mail-Verkehr**. E-Mails lassen sich allerdings relativ leicht abfangen und gelten deswegen allgemein nicht als sicher. Das spielt solange keine große Rolle, als auf beiden Seiten – Sender und Empfänger – entweder derselbe Server oder wenigstens zwei kirchliche Server eingeschaltet sind. Ist dies nicht der Fall, muss die Verbindung als unsicher angesehen werden und entweder der Inhalt des E-Mails verschlüsselt oder eine Einwilligung derjenigen Personen eingeholt werden, deren persönliche Daten übertragen werden. Die Diözesandatenschutzbeauftragten-Konferenz hat am 1.12.2016 entschieden, andere E-Mails mit personenbezogenen Daten als unsicher anzusehen und empfohlen, nach einer Anlaufzeit den Verkehr mit E-Mails, die als unsicher zu gelten haben, zu unterbinden. Dieser Empfehlung will ich für Bayern bis spätestens 31.12.2017 nachkommen.

Die von den kirchlichen Dienststellen in Bayern eingerichteten Personal-Computer sind überwiegend nicht mit Verschlüsselungsprogrammen ausgestattet; dies ließe sich aber leicht nachholen. Weiterhin müsste zur Verschlüsselung ein sogenannter „öffentlicher“ Schlüssel allgemein bekannt gegeben werden und ein weiterer – der

„private“ Schlüssel – mit dem externen Nutzer vereinbart werden. Dafür sind die Voraussetzungen noch nicht geschaffen.

Es besteht zwar bei einigen Ordinariaten die Möglichkeit, dass Externe ohne Zwischenschaltung eines weiteren Mailserver Nachrichten an den Mailserver der Ordinarate übermitteln. In der Gegenrichtung lässt sich dies aber nicht nutzen. Vor allem hilft dies nichts für eine der häufigsten Anwendungsarten, den E-Mail-Verkehr zwischen Ehrenamtlichen und Ehrenamtlichen. Es müsste also für Ehrenamtliche entweder eine dienstliche E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt werden oder ihnen die Möglichkeit eröffnet werden, E-Mails zu verschlüsseln.

- Die **weitere dienstliche Kommunikation** kirchlicher Dienststellen findet nicht nur über den Postweg, das Telefon oder E-Mails statt. Vielfach besteht das Bedürfnis, daneben Messenger zu benutzen. Dies führt deswegen zu Problemen, weil die meistverbreitete Software „What's App“ eine nicht datenschutzgerechte Anbindung an Facebook hat und die Speicherung der Verbindungsdaten außerhalb des Bereichs des europäischen Wirtschaftsraumes stattfindet. Facebook wiederum steht im Verdacht, die von seinen Nutzern übermittelten Daten in einer Weise zu vermarkten, wie sie von den Nutzern nicht gewünscht wird (vgl. hierzu die Zusammenstellung „Nutzung sozialer Netzwerke - social networking - in Einrichtungen der Katholischen Kirche“, Downloadseite, Ordner „Soziale Netzwerke“). Die sicheren What's App-Alternativen „Threema“ bzw. „Signal“ sind nicht (vollständig) kostenlos – „Threema“ kostet z.B. einmalig 1,99 € pro Nutzer - und weniger verbreitet.

Da sich die Einsicht durchgesetzt hat, dass ein bloßes Ankämpfen gegen diesen Messenger wenig Sinn machen würde, muss versucht werden, Schaden zu verhüten. Deswegen wird der Einsatz von What's App zur Übermittlung personenbezogener dienstlicher Daten untersagt; eine entsprechende Willensbildung der deutschen Diözesandatenschutzbeauftragten fand in der Videokonferenz vom 15.3.2017 statt. Soweit der Messenger zu privaten Zwecken eingesetzt wird, soll durch Anleitungen in der Downloadseite versucht werden, die Nutzer zu einer datenschutzgerechten Einstellung zu bewegen, die weiteren Schaden verhindert.

- **Videoüberwachung:** Zu dieser Frage vertrete ich wegen meiner Erfahrungen aus den vergangenen Jahren eine Auffassung, die nicht von allen Kollegen im Bundesgebiet so geteilt wird. Aus zahlreichen Anfragen und Mitteilungen ist mir nämlich bekannt, dass nicht der Diebstahl, sondern der Vandalismus die größte Gefahr darstellt, welcher mit einer Videoüberwachung begegnet werden soll. Mit einer einzigen Spraydose kann in einem kirchlichen Baudenkmal ein Schaden angerichtet werden, der in die Zehntausende geht. Natürlich kann man argumentieren, dass mit einer Videoüberwachung diese konkrete Tat nicht verhindert wird. Die statistischen Erfahrungen aus den angelsächsischen Ländern zeigen aber, dass von der mittels einer Videoüberwachung erheblich erleichterten Aufklärung von Straftaten eine deutliche generalpräventive Wirkung ausgeht. Auf dieses Mittel sollte daher im Interesse der Erhaltung von Baudenkmalern nicht gänzlich verzichtet werden, wenn vermieden werden soll, dass Kirchen die überwiegende Zeit des Tages geschlossen bleiben. Letzteres würde sowohl die Möglichkeit für die Gläubigen, einen guten Ort für ihr Gebet zu finden wie auch das legitime Interesse von touristischen Besuchern, wertvolle Baudenkmalern kennenzulernen, deutlich einengen.

Gegen die Videoüberwachung wird zwar zu Recht eingewandt, dass Gläubige beim Beten gestört werden können. Das lässt sich aber vermeiden, wenn ein paar selbstverständliche Vorgaben beachtet werden:

- ♦ Während des Gottesdienstes müssen selbstverständlich Videoüberwachungseinrichtungen abgeschaltet sein; die Übertragung des Gottesdienstes z.B. in ein Altenheim beruht auf einer ganz anderen Rechtsgrundlage.
- ♦ Außerhalb der Gottesdienstzeiten muss eine nicht überwachte Fläche zum Beten zur Verfügung stehen, die als solche gekennzeichnet ist.
- ♦ In bestimmten zeitlichen Abständen ist die Anordnung der Videoüberwachung zu überprüfen.

Daneben ist das Verfahren vom betrieblichen Datenschutzbeauftragten gemäß § 3 Abs. 5 KDO freizugeben und es sind natürlich auch die Vorgaben des § 5a KDO einzuhalten:

- ♦ Es muss immer einen vernünftigen Anlass geben.
- ♦ Auf die Videoüberwachung wird gut erkennbar hingewiesen.
- ♦ Die gespeicherten Aufnahmen werden gelöscht, soweit nicht als Beweismittel nötig.

Eine Kameraatruppe fällt nicht unter die Norm und löst vor allem keine Hinweispflicht aus, kann aber zivilrechtlich als Beeinträchtigung der Individualsphäre Betroffener von Bedeutung sein und deswegen in besonderen Fallgestaltungen zu einer zivilrechtlichen Abmahnung führen. Auch ein elektronischer Türspion ist nicht tatbestandsmäßig im Sinne von § 5a KDO, sofern keine Aufzeichnung stattfindet.

- **Webauftritte:** Mittlerweile hat nahezu jede Kirchenstiftung und jeder Verband der Kirche einen Internetauftritt. Mit diesem hängen zahlreiche rechtliche Fragen zusammen, die sowohl das Impressum als auch die Notwendigkeit einer Datenschutzerklärung betreffen können. Für letztere gibt es mittlerweile Muster in der Downloadseite; die mit dem Internetauftritt zusammenhängenden Fragen bilden einen wichtigen Bestandteil meiner Beratungstätigkeit.

### **c. Vorabkontrollen**

Vorabkontrollen sind nach § 3 Abs. 5 KDO immer dann erforderlich, wenn die Einführung eines neuen Verfahrens erhöhte Risiken für den Schutz personenbezogener Daten mit sich bringen kann. Die Vorschrift lautet:

*Eine Vorabkontrolle ist insbesondere durchzuführen, wenn*

- 1. besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) verarbeitet werden oder*
- 2. die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit des Betroffenen zu bewerten einschließlich seiner Fähigkeiten, seiner Leistung oder seines Verhaltens,...*

Zuständig ist grundsätzlich der betriebliche Datenschutzbeauftragte, wenn es einen solchen gibt, sonst der diözesane (§ 3 Abs. 6 KDO). In den letzten Jahren hat sich allerdings gezeigt, dass diese Vorschrift der KDO nicht mehr zeitgemäß ist: Die betrieblichen Datenschutzbeauftragten sind mit den neuen hochspezialisierten Programmen z.T. hoffnungslos überfordert und nicht in der Lage, die Folgen ihres Einsatzes abzuschätzen. Häufig fehlt es auch an den nötigen technischen Vorkenntnissen. Deswegen bin ich schon vor mehreren Jahren dazu übergegangen, allen betrieblichen Datenschutzbeauftragten meines Zuständigkeitsbereichs anzubieten, mir – mit meinem Einverständnis – die Vorabkontrolle zu übertragen. Davon wird rege und immer mehr Gebrauch gemacht. Ich führe eine Datei der Freigaben und stelle diese in die Downloadseite ein, sodass kirchliche Einrichtungen im ganzen Bundesgebiet darauf zurückgreifen können.

Die Entlastung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten von dieser Aufgabe hat auch den angenehmen Nebeneffekt, dass die Bereitschaft zur Übernahme dieses Amtes wächst. Angesichts der großen Zahl betrieblicher Datenschutzbeauftragter, die auch im Hinblick auf eine der staatlichen Datenschutzorganisation gleichwertige kirchliche in nächster Zukunft notwendig werden, kann immer weniger davon ausgegangen werden, dass genügend besonders IT-Befähigte für dieses Amt zur Verfügung stehen. Für den durchschnittlichen betrieblichen Datenschutzbeauftragten, der dieses Amt neben seiner Haupttätigkeit ausführt, ist eine Vorabkontrolle eine kaum zu bewältigende Leistung.

Schließlich kann nur dann die mehrfache Durchführung der Vorabkontrolle hinsichtlich desselben Verfahrens vermieden werden, wenn diese Verfahren nicht nur zentral erfasst, sondern auch durch mit besonderer Autorität versehene Personen freigegeben wurden. Deswegen hat sich die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten dazu entschlossen, bei der Änderung der kirchlichen Datenschutzordnung im Hinblick auf die EU-Datenschutz-Grundverordnung die frühzeitige Einbindung des Diözesandatenschutzbeauftragten vorzuschlagen.

Folgende Verfahren wurden von mir einer Vorabkontrolle unterzogen und – zum Teil unter (erheblichen) Einschränkungen oder Auflagen – zur Verwendung in den kirchlichen Dienststellen freigegeben:

- Easy Business Package
- Geteco
- KION
- Kita-Planer
- Orgavision
- Papershift
- Relis
- Tau-Cloud Asyl
- Vivendi

#### **d. Kontakte mit anderen Datenschutz-Aufsichtsstellen**

Mit dem **bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz** und seinen Mitarbeitern sowie dem Landesamt für Datenschutzaufsicht habe ich regelmäßig persönlich und telefonisch Kontakt.

Am 19. Oktober 2016 wurde ich in Magdeburg von der **Konferenz der deutschen Diözesandatenschutzbeauftragten** zu deren Sprecher gewählt. Von Anfang an war mein Bemühen, den Kontakt zu den anderen Diözesandatenschutzbeauftragten stark zu intensivieren. Andererseits wollte ich im Interesse der Kollegen und auch im eigenen vermeiden, dass zu viel Zeit mit Dienstreisen verbracht wird. Das gestaltet sich deswegen aber besonders schwierig, weil die Vorarbeiten zur Änderung der KDO im Hinblick auf die EU-Datenschutz-Grundverordnung natürlich auch von den Diözesandatenschutzbeauftragten mitberaten werden müssen; es besteht also ganz erheblicher Gesprächsbedarf. Als Lösung erwies sich die Anberaumung von Videokonferenzen in Abständen von etwa zwei Monaten. In diesen kann so viel besprochen werden, dass trotz des erheblich erhöhten Gesprächsbedarfs eine zweitägige Konferenz im Halbjahr ausreicht. Die nächste dieser Konferenzen ist für den 3. und 4. Mai 2017 in Freising anberaumt.

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten beschloss in ihrer Sitzung vom 20. Oktober 2016 auch einen Aufruf an alle Einrichtungen der katholischen Kirche in Deutschland, die Datenschutzorganisation durch Bestellung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu stärken. Dieser Aufruf wurde vom Verband der Diözesen

Deutschlands und auch vom **Caritas-Bundesverband** aufgenommen. Am 14. März 2017 nahm ich deswegen an einer Sitzung des Datenschutz-Arbeitskreises der Caritas Deutschland teil. Ich referierte über die veränderte Struktur der Diözesandatenschutzbeauftragten in Deutschland und über die notwendige Anpassung der KDO an die EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Als Sprecher der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten obliegt es mir auch, den Kontakt zur **Evangelischen Kirche Deutschlands** zu halten und zu verbessern. Zwischen den mit Datenschutzfragen befassten Juristen beider Kirchen bestehen ohnehin gute und freundschaftliche Beziehungen. Wir tauschen regelmäßig unsere Arbeitsergebnisse aus und nehmen gegenseitig an Veranstaltungen teil. So sind zur Konferenz in Freising zwei Mitarbeiter der EKD eingeladen und ich werde im Anschluss an diese an einer Datenschutzkonferenz der evangelischen Kirche in Hamburg teilnehmen. Es ist auch sehr zu begrüßen, dass an den Sitzungen der Arbeitsgruppe „Datenschutz und Melderecht“ wie an den Sitzungen der Unterarbeitsgruppe „KDO-Entwicklung“ immer Vertreter der EKD teilnehmen. Die EKD steht vor den gleichen Problemen mit der Anpassung ihres Datenschutzgesetzes an die EU-DS-GVO wie die Katholische Kirche. Ich möchte mich an dieser Stelle bei unseren Freunden aus der EKD ganz herzlich für die unkomplizierte Zusammenarbeit und die wertvollen Ideen bedanken.

Ein Vertreter der katholischen Kirche in **Polen** suchte mich im Dezember 2016 auf, um sich über die Vorarbeiten zur Anpassung der KDO zu informieren. Dem Vernehmen nach plant die polnische Kirche eine entsprechende Eigenständigkeit wie die deutsche. Ich will den Kontakt gern aufrechterhalten.

Das kommende Jahr wird für alle, die – selbst im weitesten Sinne – mit personenbezogenen Daten in kirchlichen Dienststellen umgehen, eine Zeit der Anpassung an neue Regeln und des Lernens werden. Die vor uns liegenden Aufgaben erfordern Kraft und Geduld. Ich wünsche uns allen bei der Bewältigung dieser Aufgaben Gottes Segen.

J. Joachimski  
Diözesandatenschutzbeauftragter